



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/3000/KaKi/ID
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfrage: Mag. Kirchbner

Klapp 1457

Innsbruck 23.08.2019

Betrifft: Steuererklärungsformulare 2019

Bezug: Ihr Schreiben vom
zust. Referent: Dr. Robert Zsifkovits

Sehr geehrter Herr Dr. Zsifkovits,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu dem Entwurf, mit dem die Steuererklärungsformulare 2019 zur Begutachtung vorgelegt wurden, wie folgt Stellung:

Kindermehrbetrag (Formular L1 und Beilage L1k)

Die unter Punkt 5.4 des Formulars L 1 eingefügte Erklärung, dass „im Veranlagungsjahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung gar nicht oder für einen Zeitraum von weniger als 330 Tagen“ bezogen wurde, dürfte im Zusammenhang mit dem Kindermehrbetrag stehen. Mit dem Kindermehrbetrag wurde eine Steuererstattung von maximal € 250 pro Kind für geringverdienende Alleinerzieher und Alleinverdiener – genauer gesagt Personen, die Anspruch auf den jeweiligen Absetzbetrag haben – eingeführt.

Den Erläuternden Bemerkungen jenes Bundesgesetzes, mit dem der Familienbonus Plus in das Einkommenssteuergesetz eingeführt wurde, war zwar zu entnehmen, dass der Kindermehrbetrag dann nicht zustehen soll, wenn „ganzjährig“ Sozialleistungen, Leistungen aus der Grundversorgung oder der Mindestsicherung bezogen wurden. Im Gesetz wurde mit § 33 Abs 7 Z 3 EStG 1988 jedoch ein Zeitraum von mindestens 330 Kalendertagen festgesetzt.

Auf dem gesamten Formular L 1 fehlt jedoch irgendeine Art Hinweis darauf, dass diese Erklärung im Zusammenhang mit dem Kindermehrbetrag steht. Auch auf sämtlichen anderen Formularen bzw. Beiblättern fehlen jegliche diesbezüglichen Erläuterungen. Demnach ist für die Normunterworfenen nicht ersichtlich, ob es für die Berücksichtigung des Kindermehrbetrages ausreicht, den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB/AEAB) zu beantragen oder zusätzlich der Familienbonus Plus beantragt werden muss.

Familienbonus Plus (Beilage L 1k)

Die Darstellung der Varianten der möglichen Geltendmachung des Familienbonus Plus ist mit der Beilage L1k recht übersichtlich gelungen und gleicht im Wesentlichen dem Aufbau des bestehenden Formulars E30 (Erklärung zur Berücksichtigung des AVAB/AEAB, des Familienbonus Plus, etc. beim Arbeitgeber).

Unterhaltsabsetzbetrag und Unterhaltsleistungen (Beilage L1k)

Um den Unterhaltsabsetzbetrag geltend zu machen, musste bisher nur die Anzahl jener Monate angeführt werden, in denen der vollen Unterhaltsverpflichtung – gemäß einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung – nachgekommen wurde. Dies war in der Regel eine recht einfache Methode der Geltendmachung und war zudem für die Finanzbehörden insofern leicht überprüfbar, als die jeweilige Vereinbarung samt Zahlungsbestätigungen sofortigen Aufschluss über die Richtigkeit der angegebenen Monate gab.

Die neue und gänzlich andere Art der Beantragung des Unterhaltsabsetzbetrages sieht nun vor, dass zunächst die Summe der tatsächlich im Kalenderjahr geleisteten Unterhaltszahlungen angegeben werden muss. Weiters muss die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung eingetragen werden. An diese Bedingung knüpft sich auch die Geltendmachung des Familienbonus Plus als Unterhaltszahler. Bei gleichbleibender Unterhaltsverpflichtung stellt dies in der Regel wohl kein Problem dar. Bei unterjähriger Äderung der Unterhaltsverpflichtung soll nun eine Schnittberechnung – vom Antragsteller selbst! – vorgenommen werden. Wie dabei vorzugehen ist, wird kurz in der Ausfüllhilfe (L1k-bF-Erl-2019) zur Beilage L1k-bF erklärt.

Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol handelt es sich dabei sowohl für die Steuerpflichtigen, als auch für die Finanzverwaltung um eine unnötige Verkomplizierung des bisherigen Systems. Ob die angegebenen und vom Antragsteller berechneten Daten korrekt sind, wird weiterhin im Wege der Rechnungsüberprüfung zu klären sein.

Berücksichtigung besonderer Fälle und der 90%/10% Aufteilung (Beilage L 1k-bF)

Das neue Beiblatt für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus in „besonderen Fällen“ stellt eine erneute Hürde für die Antragsteller*innen der Arbeitnehmersveranlagung dar. Die Tatsache, dass es einer achtseitigen Ausfüllhilfe für ein knapp zweiseitiges Formular bzw. Beiblatt bedarf, spricht für sich allein schon Bände.

Es ist nicht ganz nachvollziehbar, welchen Nutzen das Beiblatt überhaupt aufweist, abgesehen von der Bekanntgabe der Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes und der 90%/10%-Aufteilung des Familienbonus Plus. Ob dafür unbedingt ein eigenes Beiblatt – somit das fünfte Beiblatt zum Formular L1 – notwendig ist, steht sehr in Frage. Um die Geltendmachung des bereits über die Lohnverrechnung berücksichtigten Familienbonus Plus zu bestätigen oder gar Abweichendes geltend zu machen, wäre nicht unbedingt eine Monatsaufstellung notwendig. In Anlehnung an die Pendlerpauschale wäre es doch ebenso möglich, eine zu hohe Geltendmachung entsprechend abzugleichen. Wurde beispielsweise der ganze Familienbonus Plus unterjährig bei einem Elternteil berücksichtigt und beantragt nun der andere Elternteil im Rahmen der Arbeitnehmersveranlagung die Hälfte, so könnte dies im Rahmen der Veranlagung automatisch mit den Jahreslohnzetteln abgeglichen und erkannt werden (Familienbonus Plus laut Lohnzettel versus Familienbonus Plus laut Veranlagung).

Die Hauptintention dürfte in der Indexierung des Familienbonus Plus liegen. Die Abfrage nach der Wohnsitzstaatänderung des Kindes könnte allerdings in einer kürzeren Variante zusammen mit der 90%/10% Aufteilung in das Beiblatt L1k integriert werden. Dadurch würden die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht erneut mit einem zusätzlichen und sicherlich für viele etwas überfordernden Beiblatt konfrontiert werden.

Aus diesen Gründen lehnt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol den Entwurf des Beiblattes L1k-bF-2019 ab und fordert eine entsprechende Vereinfachung der Steuererklärungsformulare.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)